

Vertrag
über
Facility Services

zwischen

- 1. Landkreis Nordsachsen**
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau – nachfolgend auch „**AG**“ (Auftraggeber) –

und

- 2. <Name des Auftragnehmers>**
<vertreten durch [gesetzlicher Vertreter]>
<Straße>
<PLZ, Ort> – nachfolgend auch „**AN**“ (Auftragnehmer) –

Vertragsbeginn	01.08.2025
Vertragsende	31.07.2028
Verlängerungsoption	Zweimalig um ein Jahr durch den AG
Stand	21.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkung	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Startphase	4
§ 4 Leistungsänderungen	4
§ 5 Zusätzliche Leistungen	5
§ 6 Vertragskoordination	5
§ 7 Pflichten des AG	6
§ 8 Pflichten des AN	6
§ 9 Informationen, Unterlagen, Berichtswesen und Dokumentation	8
§ 10 Personaleinsatz des AN	9
§ 11 Einsatz von Nachunternehmern; Übernahme bestehender Verträge	9
§ 12 Abnahme	10
§ 13 Vergütung, Abrechnung, Zahlung	10
§ 14 Gewährleistung, Mängelansprüche	11
§ 15 Betreiberverantwortung, Konformitätserklärung	12
§ 16 Haftung, Sicherheitseinbehalt	13
§ 17 Versicherung	13
§ 18 Geheimhaltung und Datenschutz	13
§ 19 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte	14
§ 20 Vertragsdauer	14
§ 21 Überleitung nach Vertragsbeendigung	15
§ 22 Eskalationsregelung, Gerichtsstand	15
§ 23 Schlussbestimmungen	16
Anhänge zum Vertrag	16
Vertragsunterzeichnung	16

Vorbemerkung

Gegenstand dieses Vertrages sind im Wesentlichen Leistungen von Hausmeisterdiensten, welche rechtssicher auszuführen und wahrzunehmen sind.

Das Landratsamt Nordsachsen mit Sitz in Torgau ist für die Bewirtschaftung der im Landkreis Nordsachsen befindlichen Verwaltungsgebäude und Schulen verantwortlich. Das zu bewirtschaftende Portfolio umfasst 35 Objekte mit einer Gesamtbruttogrundfläche von ca. 168.610 m².

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der AG beauftragt den AN mit Facility Services (technische, infrastrukturelle, kaufmännische und koordinierende Leistungen) für die im **Liegenschaftsverzeichnis (Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung)** abschließend aufgeführten Grundstücke und Gebäude (nachfolgend zusammenfassend „**Objekte**“).
- 1.2 Eine detaillierte Beschreibung der vom AN in der Start-up-Phase und im Regelbetrieb geschuldeten Regelleistungen ergibt sich aus **Anhang 1 dieses Vertrages (Leistungsbeschreibung)**, nachfolgend auch „**LB**“ sowie aus **Anlage 2 dieses Vertrages (Leistungsverzeichnis)**, nachfolgend auch „**LV**“. Der AN hat überdies alle zur Erfüllung seiner Leistungen erforderlichen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten zu erbringen, auch wenn diese im LV nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- 1.3 Der AN ist nach Maßgabe von § 5 verpflichtet, nach gesonderter Beauftragung des AG zusätzliche Leistungen an und in den Objekten zu erbringen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gelten in nachstehender Rang- und Reihenfolge:
 - die Bestimmungen dieses Vertrages;
 - die Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen;
 - das Leistungsverzeichnis;
 - das vom AN zu diesem Ausschreibungsverfahren abgegebene Angebot einschließlich des Betriebskonzeptes (Organigramme, Personaleinsatz etc.), der Kalkulation der Stundenverrechnungs- und Zuschlagssätze sowie der Nachunternehmerliste
- 2.2 Weiterhin sind Vertragsbestandteil die dem dargestellten Vertragszweck dienenden und unterstützenden gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und verbindliche Herstellerspezifikationen (nachfolgend zusammen **„Regelwerke“**) in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung. Der AN hat sie zu identifizieren und anzuwenden.

Im Falle von Änderungen der vorgenannten Regelwerke und/oder der Einführung neuer einschlägiger Regelwerke nach Vertragsabschluss hat der AN den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen sowie aufzuzeigen, welche Leistungsänderungen bzw. -erweiterungen erforderlich sind und welche Auswirkungen diese auf die Vergütung haben. Der AN hat Anspruch auf entsprechende Anpassung der Vergütung.
- 2.3 Zur Überprüfung, ob der AN die in § 2.1 bzw. § 2.2 genannten Vertragsbestandteile einhält, ist der AG zur Durchführung von Stichproben und Qualitätskontrollen befugt. Er hat deren Kosten selbst zu tragen. Dabei ist er insbesondere berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten des AN die dem AN überlassenen Räumlichkeiten zu betreten und Einsicht in Unterlagen des AN zu verlangen, soweit diese für die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestandteile relevant sind. Die Überprüfung ist dem AN rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vorher, anzuzeigen.

§ 3 Startphase

- 3.1** Der Beginn der Vertragslaufzeit ermittelt sich aus § 20.
- 3.2** Der AN wird sich unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit mit den Objektgegebenheiten und Anlagenzuständen vollumfänglich vertraut machen und die ihm überlassenen Informationen und übergebenen Unterlagen sichten und prüfen. Er wird ferner mit dem AG etwaig erforderliche oder sinnvolle Anpassungen/Konkretisierungen des Betriebskonzepts sowie des Berichtswesens abstimmen.
- 3.3** Der AN wird innerhalb 4 Wochen prüfen, ob die Leistungsbeschreibung und das LV die zu erbringenden Leistungen (insbesondere hinsichtlich Mengen und Massen) vollständig und richtig wiedergeben. Nach Ablauf dieser Frist sind ggf. die Leistungsbeschreibung und/oder das LV einmalig anzupassen.

§ 4 Leistungsänderungen

- 4.1** Änderungen hinsichtlich Art und Weise der Leistungserbringung
 - 4.1.1** Der AG hat das Recht, vom AN einseitig Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung zu verlangen, es sei denn, diese sind für den AN unzumutbar. Der AG muss dem AN die gewünschten Änderungen spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin mitteilen, soweit nicht zur Wahrung gesetzlicher Erfordernisse eine kürzere Frist geboten ist.
 - 4.1.2** Änderungswünsche des AG hat der AN auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und dem AG das Ergebnis innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang des Änderungsersuchens schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Dabei hat der AN insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und Terminpläne aufzuzeigen sowie etwaige Bedenken gegen die Leistungsänderung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
 - 4.1.3** Entscheidet sich der AG – auch gegen die Bedenken des AN – für die Leistungsänderung, so sind die LB und im Einklang mit dessen Regelungen das LV einvernehmlich anzupassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 22 Anwendung. Das Risiko der ordnungsgemäßen Erfüllung der geänderten Leistung trägt der AN. Hat der AN hinreichend konkrete Bedenken geäußert, trägt das Risiko der AG.
- 4.2** Änderungen hinsichtlich des Umfangs der Leistung
 - 4.2.1** Der AG hat das Recht, vom AN jährlich einseitig Änderungen der Summe der Massen einer oder mehrerer Preisposition(en) im Umfang von bis zu 10 % der für die betroffene(n) Preisposition(en) im LV ausgewiesenen Jahresvergütung zu verlangen; maßgeblich ist hierfür die Fassung des LV bei Abschluss dieses Vertrages unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen gemäß § 3.2. Der AG muss dem AN die gewünschten Änderungen spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin mitteilen.
 - 4.2.2** Die Vergütung ist ab dem Zeitpunkt der Leistungsänderung gemäß § 4.2.1 entsprechend den im LV angegebenen Einheitspreisen anzupassen.
 - 4.2.3** Bei Änderungen des Mengengerüsts um mehr als 10 % der für die betroffene(n) Preisposition(en) im LV ausgewiesenen Jahresvergütung und/oder der Jahrespauschale werden die Parteien über eine Anpassung der Vergütungsregelung des LV verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 22 Anwendung.

4.3 Leistungsänderungen auf Grund von Gesetzes- und/oder Normänderungen**4.3.1** Werden Leistungsänderungen auf Grund von Änderungen der in § 2.2 genannten Regelwerke und/oder der Einführung neuer einschlägiger Regelwerke erforderlich, trägt grundsätzlich die Partei die dadurch verursachten Kosten, in deren Sphäre nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages die Leistungsänderung fällt.

Gesetzes- oder Normänderungen, die die Soll-Beschaffenheit, das Betreiben oder die Instandhaltung von Anlagen/Einrichtungen in dem Objekt betreffen, fallen in die Sphäre des AG.

Änderungen, die die Bedingungen des Einsatzes von Mitarbeitern des AN betreffen (bspw. Vorgaben zur Wahrung der Arbeitssicherheit), fallen in dessen Sphäre.

4.3.2 Ist die Zuordnung nicht klar definiert oder nicht möglich, werden sich die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen über die Kostenverteilung verständigen. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, bietet der AN dem AG die Leistungsänderung mit einem entsprechenden Mehr- oder Minderpreis an. Nimmt der AG dieses Angebot nicht an, findet § 22 Anwendung.**§ 5** **Zusätzliche Leistungen****5.1** Zusätzliche Leistungen sind alle Leistungen, die weder bereits nach § 1.2 als Regelleistung noch nach § 3 (Implementierung/ Start-up-Phase) geschuldet sind. Zusätzliche Leistungen werden vom AN gegen gesonderte Vergütung und nur nach gesonderter Beauftragung durch den AG (schriftlich oder per E-Mail) erbracht, soweit nicht nachstehend Abweichendes vereinbart ist.**§ 6** **Vertragskoordination****6.1** Vertragsverantwortlich sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:

- Auf Seiten des AG: Landrat Kai Emanuel, Tel. 03421/ 758-1001
- Auf Seiten des AN: Geschäftsführer XXXX, Tel. XXX / XXX

6.2 Ausführungsverantwortlich sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:

- Auf Seiten des AG: Herr Grube, SGL Facility Management, Tel. 03421/ 758 - 7174
- Auf Seiten des AN: Geschäftsführer XXXX, Tel. XXX / XXX

6.3 Für Verhinderungsfälle ist jeweils ein Vertreter festzulegen. Sind beide Vertrags- bzw. Ausführungsverantwortlichen einer Partei verhindert, so ist ihre Geschäftsleitung vertrags- bzw. ausführungsverantwortlich.

- Vertreter auf Seiten des AG: Herr Grube, 03421/ 758 7174
- Vertreter auf Seiten des AN: XXXX, XXX / XXX

6.4 Die Parteien benennen sich ggf. darüber hinaus Ansprechpartner dritter Parteien (z. B. Mieter, Nutzer, Behörden etc.).

§ 7 Pflichten des AG

7.1 Räumlichkeiten

Der AG stellt dem AN zur Erbringung seiner Leistungen unentgeltlich folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Aufenthaltsräume
- Lagerflächen

Der AN hat die überlassenen Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und insbesondere auf angemessene Sauberkeit zu achten. Weitergehende Räumlichkeiten stellt der AG im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten dem AN auf Nachfrage zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung.

7.2 Wasser und Energie

Der AG stellt dem AN zur Erbringung seiner Leistungen unentgeltlich Wasser und Energie zur Verfügung.

7.3 Büroausstattung, Geräte und Hilfsmittel

Alle für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel hat der AN selbst bereitzustellen.

7.4 Einrichtungen/Nutzungsrechte

Der AG stellt dem AN für seine Leistungserbringung folgende Einrichtungen bzw. Nutzungsrechte unentgeltlich zur Verfügung:

- Energiemanagement-Software „VITRIcon“
- Benutzeroberfläche GLT, Schloss Torgau

7.5 Vollmachten

7.5.1 Der AG erteilt dem AN Vertretungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendig sind. Auf Verlangen des AN erteilt der AG schriftliche Vollmachten für solche Geschäfte, bei denen sich der AN als Vertreter des AG legitimieren muss, sowie für solche Geschäfte, die nicht vom LV erfasst sind.

7.5.2 Die Vollmachtserteilung erlischt bei Vertragsende ohne weitere Erklärung des AG automatisch.

7.6 Übergabeprotokoll

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die übergebenen Räumlichkeiten, Gegenstände und sonstigen Einrichtungen ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll zum Zeitpunkt der Überlassung anzufertigen.

§ 8 Pflichten des AN

8.1 Im Rahmen seiner Leistungserbringung ist der AN verpflichtet, seine Leistungen nach wirtschaftlichen, betrieblichen und ökologischen Erfordernissen sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Besonderheiten des Objekts und deren Nutzung durchzuführen.

8.2 Soweit für bestimmte Leistungen des AN Befähigungsnachweise seiner Mitarbeiter erforderlich sind, sind diese vom AN regelmäßig zu aktualisieren und dem AG (die entsprechend liegenschaftsverwaltende Stelle) einmal jährlich vorzulegen.

- 8.3** Der AN hat Vorgaben des AG hinsichtlich der Art und Weise seiner Leistungserbringung einzuhalten, soweit diese dem genannten Vertragszweck dienen und für den AN zumutbar sind. Detaillierte Regelungen sind im LV enthalten.
- 8.4** Der AN ist zur Unterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet.
- 8.5** Der AN hat sämtliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorgaben zur Geheimhaltung und zum Datenschutz gem. § 18 des Vertrages.
- 8.6** Der AN hat Vorgaben des AG für den Fall behördlicher Kontrollen strikt zu beachten. Beispielsweise Zertifizierungen (BSI-Zertifikate) etc.
- 8.7** Fundobjekte hat der AN entgegenzunehmen, aufzubewahren und an den AG (Verwaltungsgebäude: die liegenschaftsverwaltende Stelle; Schul- und Sporteinrichtungen: Sekretariate) herauszugeben.
- 8.8** Der AN ist für die Sicherung seines Besitzes sowie der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel, soweit diese verschließbar sind und eine Verschließung den Umständen des Einzelfalls angemessen ist, gegen Diebstahl und Einbruch verantwortlich.
- 8.9** Pflichten des AN bei Behinderung der Leistung
- 8.9.1** Wird der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er die Behinderung sowie die ausgefallene Leistung dem AG unverzüglich in allen Fällen – auch in offenkundigen Fällen – schriftlich oder per E-Mail mit Angabe einer sachlichen Begründung anzuzeigen. Das gilt auch bei Wegfall der vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsvoraussetzungen oder Arbeitshilfsmittel. Die Anzeige kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen nachträglich erfolgen.
- 8.9.2** Unterlässt der AN die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn die Tatsache und deren hindernde Wirkung offenkundig und/oder dem AG bekannt waren.
- 8.9.3** Leistungsausfall aufgrund einer Behinderung hat der AN bei erfolgsbezogenen Tätigkeiten nachzuholen; bei wiederkehrenden Leistungen besteht diese Verpflichtung jedoch nur, soweit eine Nachholung wirtschaftlich sinnvoll und/oder fachlich geboten ist. Im Zweifelsfall steht dem AG das Bestimmungsrecht zu, ob der AN die ausgefallene Leistung nachzuholen hat.
- 8.9.4** Arbeitskräfte, die infolge der Behinderung ihre ursprünglichen Aufgaben nicht wahrnehmen können, sind vorrangig mit der Erledigung anderer beauftragter, eventuell vom AN vorzuziehender Leistungen zu beschäftigen.
- 8.9.5** Für die Vergütung gilt:
- Hat der AG die Behinderung zu vertreten, bleibt der Vergütungsanspruch des AN erhalten, jedoch mit der Maßgabe, dass sich der AN dasjenige anrechnen lassen muss, das er infolge des Leistungsausfalls an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Ressourcen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ist die ausgefallene Leistung nachzuholen, so ist sie erneut zu vergüten.
 - Das Gleiche gilt, wenn keiner der beiden die Behinderung zu vertreten hat.
 - Hat der AN die Behinderung zu vertreten, entfällt sein Vergütungsanspruch für nicht nachgeholte Leistungen.
 - Können die Parteien sich über die Höhe des Vergütungsanspruchs des AN nicht einigen, findet § 22 Anwendung.

§ 9 Informationen, Unterlagen, Berichtswesen und Dokumentation

9.1 Turnusgemäße Berichte

Der AN erstellt quartalsweise zum jeweils 20. Werktag des folgenden Quartals einen Bericht über das vergangene Quartal („**Quartalsbericht**“).

Zudem erstellt der AN zusammenfassend innerhalb des 1. Jahresquartals einen Bericht über das gesamte vergangene Jahr („**Jahresbericht**“).

9.2 Besondere Informations- und Hinweispflichten des AN

9.2.1 Der AN hat den AG laufend über besondere Ereignisse zu informieren, insbesondere über Schäden sowie daraus möglicherweise resultierende Ansprüche gegen Dritte, Unfälle, Hausbesetzungen, kriminelle Ereignisse, Brände, Vandalismus und Attentatsdrohungen.

9.2.2 Darüber hinaus informiert der AN den AG auch über alle ihm zur Kenntnis gelangenden Vorfälle, Schäden, Störungen etc., die nicht zu seinem vertragsgegenständlichen Aufgabenbereich gehören.

9.3 Informationen und Unterlagen

9.3.1 Der AG stellt dem AN alle für dessen Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, soweit diese nicht allgemein zugänglich sind oder der AN sie selbst zu beschaffen hat und soweit sie vorhanden sind.

Die Informationen und Unterlagen werden vom AG gesondert für jedes Objekt überlassen und sind vom AN kontinuierlich weiter zu pflegen.

9.3.2 Fehlen Informationen und/oder Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, hat der AN den AG hierauf hinsichtlich der ab Vertragsbeginn zu erbringenden Regelleistungen innerhalb der in § 3.1 vereinbarten Frist und im Übrigen jeweils innerhalb einer angemessenen Frist ab Kenntniserlangung hinzuweisen. Im Fall einer solchen Mitteilung des AN obliegt es dem AG, die fehlenden Informationen/Unterlagen nachträglich binnen angemessener Frist bereitzustellen. Unterlässt er dies, hat der AN dem AG deren Beschaffung bzw. Erstellung anzubieten und dabei die Folgen fehlender Informationen oder Unterlagen aufzuzeigen, z. B. Behinderung der Leistung entsprechend § 8.9.

9.3.3 Der AG hat die Informationen und Unterlagen in einer Dokumentation zu erfassen und diese dem AN auszuhändigen. Der AN hat diese Dokumentation kontinuierlich um die Informationen und Unterlagen zu ergänzen (unter Einhaltung etwaiger Vorgaben des AG), die der AG nachträglich zur Verfügung stellt oder die der AN nachträglich beschafft oder ergänzt.

9.3.4 Vom AG zur Verfügung gestellte Daten und Dokumente verbleiben in seinem Eigentum und sind nach Vertragsende wieder an ihn zurückzugeben. Kopien sind ebenfalls an den AG auszuhändigen oder nach dessen Wahl zu vernichten, sobald und soweit diese nicht (mehr) zur Geltendmachung bzw. Abwehr etwaiger Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich sind.

§ 10 Personaleinsatz des AN

- 10.1** Der AN hat sicherzustellen, dass das durch ihn eingesetzte Personal jederzeit ein einwandfreies Bild des Unternehmens des AG gewährleistet. Er wird geeignetes Personal stets in ausreichendem Maß zur Verfügung halten. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen und/oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der AN dafür ein, dass er und das Personal im Besitz solcher Zulassungen/ Erlaubnisse sind. Näheres ist in der Leitungsbeschreibung geregelt.
- 10.2** Das Personal muss für die Erbringung der jeweiligen Leistung die deutsche Sprache in ausreichendem Maße in Wort und Schrift beherrschen.
- 10.3** Das eingesetzte Personal hat der AN zu dokumentieren und auf Verlangen zu benennen. Ebenso hat der AN etwaig vom AG an sein Personal ausgegebene Hausausweise zu dokumentieren.
- 10.4** Der AN hat den AG rechtzeitig über die von ihm geplante Personalbesetzung und jeden von ihm verursachten Personalwechsel zu informieren.
- Der AG kann einer Personalbesetzung aber nur insoweit widersprechen, als sie die Position des Objektleiters bzw. dessen Stellvertreters betrifft, und ein wichtiger Grund den Widerspruch rechtfertigt.
- Der AG ist berechtigt, den unverzüglichen Austausch eines vom AN eingesetzten Mitarbeiters zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.
- 10.5** Der AN trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal betreffend seines Aufgabenbereiches und seiner Ortskenntnisse ausreichend geschult ist und während der Vertragslaufzeit weiter qualifiziert wird. Der AG kann verlangen, dass der AN einen Schulungsplan für sein Personal erstellt, mit ihm abstimmt, durchführt und dessen Umsetzung dokumentiert. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eingesetzte Nachunternehmer den Schulungsplan ebenfalls bei ihren Mitarbeitern umsetzen.
- 10.6** Das Personal des AN muss sich – etwa durch Ausweise, Ausrüstung oder Kleidung – als dem AN zugehörig ausweisen können.
- 10.7** Der AG kann verlangen, dass sich das Personal des AN in Absprache mit dem AG der jeweiligen Funktion entsprechend kleidet.
- 10.8** Der AN hat sicherzustellen, dass der Objektleiter die Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter des AN sowie etwaige Nachunternehmer innehat. Die Mitarbeiter des AG sind gegenüber den Mitarbeitern des AN und den Mitarbeitern dessen Nachunternehmer nicht weisungsbefugt.

§ 11 Einsatz von Nachunternehmern; Übernahme bestehender Verträge

- 11.1** Der AN darf die ihm übertragenen Leistungen nicht als Ganzes untervergeben; er darf jedoch nach vorheriger Zustimmung des AG (schriftlich oder per E-Mail) Nachunternehmer mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragen; stets zulässig ist jeweils der Einsatz von mit dem AN verbundenen Unternehmen (im Sinne der §§ 15 ff. AktG). Der AG darf seine Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern bzw. – wenn der wichtige Grund erst nach Beauftragung eines Nachunternehmers eintritt – widerrufen; im Falle eines solchen Widerrufs ist der AN innerhalb angemessener Frist zum Austausch des betroffenen Nachunternehmers verpflichtet.
- 11.2** Soweit ein Nachunternehmer in der als Anlage zum Angebot beigefügten Nachunternehmerliste benannt ist, gilt die Zustimmung des AG hinsichtlich des Einsatzes dieses Nachunternehmers mit Unterzeichnung dieses Vertrages als erteilt; ein etwaiges Widerrufsrecht gemäß § 11.1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- 11.3** Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des AG.
- 11.4** Der Einsatz von Nachunternehmern aus Ländern außerhalb der Europäischen Union ist ausgeschlossen.

- 11.5 Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 11.6 In den Nachunternehmerverträgen hat der AN seine Nachunternehmer so zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu verpflichten, dass deren Verpflichtung jeweils den Voraussetzungen des nachstehenden § 19 entspricht. Für die Nachunternehmerleistungen soll ein für die jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Auftragssumme angemessener Versicherungsschutz des Nachunternehmers bestehen.
- 11.7 Setzt der AN ohne vorherige Zustimmung gem. § 11.1 Nachunternehmer ein, hat der AG das Recht, den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 12 Abnahme

- 12.1 Der AG ist nicht verpflichtet, die vom AN im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Werkleistungen jeweils förmlich abzunehmen.
- 12.2 Eine stillschweigende Abnahme von Werkleistungen durch Zahlung des AG ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die Regelberichte sind zugleich Fertigstellungsmitteilungen des AN. Mit Zugang eines Regelberichts ist die Fertigstellungsmitteilung für die dort ausgewiesenen Werkleistungen bewirkt. Binnen eines Monats ab Zugang einer Fertigstellungsmitteilung hat der AG schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, ob er eine Werkleistung förmlich abnehmen will. Unterbleibt diese Mitteilung, gelten die jeweiligen Werkleistungen mit Ablauf dieser Monatsfrist als abgenommen, soweit der AN in seiner Fertigstellungsmitteilung auf diese Wirkung hingewiesen hat. Verlangt der AN eine gesonderte Abnahme von Werkleistungen, hat der AG die Abnahme in angemessener Frist vorzunehmen.

§ 13 Vergütung, Abrechnung, Zahlung

- 13.1 Der AG schuldet dem AN für die Erbringung der in diesem Vertrag bzw. in der LB i.V. m dem LV beschriebenen Regelleistungen pro Vertragsjahr eine Jahrespauschale, die sich aus der Summe der einzelnen Preispositionen des LV ergibt, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 13.2 Im Falle der Einführung/ Erhöhung von gesetzlichen Mindestlöhnen für einzelne oder alle nach diesem Vertrag von AN zu erbringenden Leistungen und/oder im Falle gesetzlicher kostenrelevanter Änderungen (z.B. im Bereich Lohnnebenkosten/ Sozialabgaben) werden sich die Parteien einvernehmlich auf eine Anpassung der Vergütung verständigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 22 Anwendung.
- 13.3 Jede Partei kann jährlich, eine Neufestsetzung der Vergütung auf Grundlage folgender Indexierung verlangen:

$$P = P_o \times \left(b \times \frac{M}{M_o} + c \times \frac{L}{L_o} \right)$$

<i>P</i> = neue Preisvereinbarung	<i>P_o</i> = bisherige Preisstellung
<i>b</i> = Materialkostenanteil 10 %	<i>c</i> = Lohnkostenanteil 90 %
<i>M</i> = neuer Materialindex	<i>M_o</i> = bisheriger Materialpreisindex
<i>L</i> = neuer Lohnkostenindex	<i>L_o</i> = bisheriger Lohnkostenindex

Für *M* und *M_o* gelten die letztgültigen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, für *L* und *L_o* gelten die letztgültigen, für den AN einschlägigen Tarifverträge.

13.4 Der AG bezahlt dem AN die für das jeweilige Vertragsjahr vereinbarte Jahrespauschale monatlich in zwölf gleichen Anteilen („**Abschlagszahlungen**“). Die jeweilige Abschlagszahlung ist erstmals 15 Werk-tage nach Beginn des Regelbetriebes (vgl. § 20.2) und im Folgenden jeweils am 15. Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.

13.5 Abweichende Vergütungs- und Abrechnungsregelungen

13.5.1 Abrechnung/ Vergütung der einmaligen Leistungen vor Beginn des Regelbetriebes/ vor Vertragsende

Abweichend von § 13.4 vergütet der AG einmalige Leistungen zur Implementierung (vor Beginn des Regelbetriebes) sowie einmalige Leistungen zum Vertragsende bzw. zur Überleitung nach Vertragsbe-endigung bereits mit Erfüllung dieser Leistungen durch den AN und Abnahme durch den AG. Der AN ist verpflichtet entsprechende Leistungen gegenüber dem AG nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.

13.6 Fällt der Beginn des Regelbetriebes (vgl. § 20.2) nicht auf einen Monatsersten, so schuldet der AG dem AN für jeden Kalendertag des ersten Monats des Regelbetriebes 1/30 der nach § 13.4 geschuldeten Vergütung.

13.7 Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen ist während des jeweiligen Vertragsjahrs (nur) anzupas-sen, wenn sich die jeweils vereinbarte Jahrespauschale um 10 % erhöht oder vermindert, insbesondere wegen etwaiger Leistungsmehrungen oder -minderungen.

13.8 Innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss eines Vertragsjahres stellt der AN eine Jahresendabrechnung. Der sich hieraus ergebende Betrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Jahresendab-rechnung beim AG zur Zahlung fällig.

13.9 Die Rechnungslegung ist nach verschiedenen Kontierungen analog zur Struktur des LV i.V.m. der LB aufzubauen.

Vorgaben zur Kontierung:

- Objektweise Rechnungsstellung (gem. Liegenschaftsverzeichnis, Anlage 1 zur LB)

13.10 Rechnungen sind einfach auszufertigen. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten usw.) sind bei-zufügen. Jede Rechnung muss den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen.

13.11 Zusätzliche Leistungen gem. § 5 sind separat zu beauftragen und zu vergüten. Die Vergütung für zu-sätzliche Leistungen wird jeweils innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung beim AG zur Zahlung fällig. Die Vergütung entsprechender Leistungen erfolgt nach Stundensätzen.

13.12 Rechnungen unter Angabe der Vergabenummer und Losnummer sind ausschließlich auf elektronischem Wege an den AG zu stellen.

Die Rechnungen sind an **rechnungseingang@lra-nordsachsen.de** zu senden.

§ 14 Gewährleistung, Mängelansprüche

14.1 Gerät der AN mit der Erbringung einer Leistung in Verzug, setzt der AG dem AN vor Ausübung seiner gesetzlichen Rechte eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

14.2 Ansprüche wegen Mängeln richten sich grundsätzlich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Es gelten folgende Abweichungen:

14.2.1 Unterlässt der AN die Erbringung dienstvertraglich zu qualifizierender Tätigkeiten, bei denen die Nach-holung nicht möglich ist oder vom AG nicht mehr gewünscht wird, kann der AG die Vergütung des AN dem Wert der unterlassenen Leistung entsprechend herabsetzen.

- 14.2.2** Erbringt der AN eine werkvertraglich zu qualifizierende Tätigkeit mangelhaft, so steht dem AG das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung oder Nachlieferung/Neuherstellung zu. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist; der Anspruch des AG beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung.
- 14.2.3** Mängelansprüche mit Ausnahme der Minderung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 14.2.4** Mängelrügen gem. § 377 HGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.2.5** Lässt der AG eine dem AN obliegende Leistung berechtigterweise durch einen Dritten erbringen, hat der AG dem AN die dadurch entstandenen Mehrkosten innerhalb von drei Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen.
- 14.2.6** Macht der AG bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der AN dem AG unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln.
- 14.2.7** Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – den Vertrag hinsichtlich der hiervon betroffenen Leistung(en) kündigen oder die Vergütung mindern.

§ 15 Betreiberverantwortung, Konformitätserklärung

15.1 Einem Immobilieneigentümer und -betreiber obliegt grundsätzlich die Verpflichtung, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Schutzziele (Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum) durch den Betrieb der Immobilie zu vermeiden oder zu verringern (Betreiberverantwortung). Hieraus resultiert je nach Immobilie, Flächen, Anlage und Gefährdungslage ein spezifischer Katalog an Betreiberpflichten. Insbesondere umfasst die Betreiberverantwortung auch die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers.

15.2 Der AG überträgt dem AN die Betreiberverantwortung für das zu bewirtschaftende Portfolio soweit ein bestimmter Verkehr bzw. eine bestimmte Gefahrenquelle in den Aufgaben- und Pflichtenkreis des AN fallen. Die den AN treffenden bzw. auf ihn übertragenen Verkehrssicherungspflichten werden in der LB konkretisiert.

Die zur Vermeidung oder Verringerung einer Gefährdungslage erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen sind unverzüglich auszuführen, auch wenn sie nicht Bestandteil der beauftragten Leistung sind.

Soweit es sich um zusätzliche Leistungen (im Sinne des § 5.1) handelt, sind diese gesondert zu vergüten, es sei denn, der AN hat die Gefährdungslage selbst verursacht.

15.3 Der AN stellt den AG hiermit von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung seines Aufgaben- und Pflichtenkreises herrühren, frei. Diese Freistellungsverpflichtung gilt allerdings nicht, soweit ein solcher Anspruch auf einem Vertrag zwischen dem AG und dem den Anspruch stellenden Dritten beruht und die einschlägige vertragliche Regelung zu Gunsten des Dritten von den einschlägigen gesetzlichen Regelungen abweicht.

Werden gegen den AG Ansprüche Dritter aus einer Verletzung der dem AN obliegenden Aufgaben und Pflichten gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht, so hat der AG den AN unverzüglich hierüber zu informieren. Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Abwehr solcher Ansprüche vollumfänglich zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Informationen zu erteilen, vorhandene Unterlagen aufzubereiten und ggf. Fristen zu beachten.

15.4 Konformitätserklärung

Der AN hat dem AG jeweils nach Abschluss eines Kalenderquartals zu erklären,

- ob er die für seine Leistungen maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und Richtlinien eingehalten hat,
- ob er den AG über alle zwischenzeitlichen Änderungen der für seine Leistungen maßgeblichen Regelwerke informiert und gemäß § 4.3.1 auf alle in Folge dessen erforderlich werdenden Leistungsänderungen hingewiesen hat,
- ob er sämtliche turnusmäßig anstehenden und beauftragten wiederkehrender Prüfungen durchgeführt und dokumentiert hat, und
- ob er sämtliche ihm bekannte sicherheitsrelevante Mängel an und in dem Objekt angezeigt und, soweit deren Beseitigung Gegenstand seiner Beauftragung ist, behoben hat.

§ 16 Haftung, Sicherheitseinbehalt

- 16.1 Die Haftung des AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – außer im Fall des Vorsatzes – auf die in § 17.1 genannten Versicherungsdeckungssummen begrenzt.

§ 17 Versicherung

- 17.1 Der AN ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung wenigstens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten:

- EUR 2.000.000 für Personen- und Sachschäden;
- EUR 1.000.000 für reine Vermögensschäden;
- EUR 100.000 für Schlüsselschäden (Schlüsselverlust etc.).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres kann seitens des Versicherungsgebers auf das Doppelte der vorgenannten Deckungssummen begrenzt werden.

Der AN übergibt dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Leistungsbeginn (§ 20.2) und darüber hinaus kalenderjährlich, jeweils innerhalb des ersten Quartals, eine geeignete Bestätigung des Versicherers.

- 17.2 Der AN tritt hiermit, soweit dies nach den Versicherungsbedingungen zulässig ist, seine Erstattungsansprüche aus der Versicherung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an den dies annehmenden AG ab.

§ 18 Geheimhaltung und Datenschutz

- 18.1 Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Partei bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen sie anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

- 18.2 Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind. Die Parteien lassen auf Wunsch der jeweils anderen Partei diesen Personenkreis eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben und legen sie der jeweils anderen Partei vor.

- 18.3 Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Sie haben diese Verpflichtungen allen von ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Die Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren

Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

- 18.4** Die Pflichten aus den §§ 18.1 bis 18.3 werden von der Beendigung des Vertrags nicht berührt. Alle übergebenen Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Maßgabe des § 9.3.4 vollständig und unaufgefordert an die jeweils andere Partei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten. Als Dritte gelten nicht die von den Parteien eingeschalteten Sonderfachleute und Nachunternehmer, wenn sie sich gegenüber der jeweils anderen Partei in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Die Parteien haften für alle Schäden, die der jeweils anderen Partei aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.
- 18.5** **Anhang 3 dieses Vertrages (Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung)** ist zudem vom AN als Vertragsbestandteil zu unterzeichnen.

§ 19 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- 19.1** Der AG darf alle Unterlagen des AN, die ihm vom AN überlassen wurden und die mit der Leistung dieses Vertrages in Verbindung stehen, ohne Mitwirkung und Einwilligung des AN nutzen und ändern. Eine zusätzliche Vergütung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.2** Der AN räumt dem AG ein uneingeschränktes einfaches Nutzungsrecht an sämtlichen bei Erbringung seiner Leistung entstehenden Patent- und sonstigen Schutzrechten für dessen Unternehmensbereich ein. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen der geschützten Gegenstände und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei einem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrags gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung der genannten Nutzungsrechte nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.
- 19.3** Der AN haftet dafür, dass bei der Erbringung seiner Leistungen Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutz- und Urheberrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

§ 20 Vertragsdauer

- 20.1** Die Vertragslaufzeit beginnt am **01.08.2025** und endet am **31.07.2028**.
- 20.2** Nach Ablauf der Vertragsdauer gem. § 20.1 besteht die einseitige Option durch den AG, den Vertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern. Von diesem Optionsrecht kann der AG bis zum **31.01.2028** bzw. **31.01.2029** durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN Gebrauch machen. Dieses Optionsrecht ist zweimal möglich (jeweils um ein Jahr).
- 20.3** Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- bei der jeweils anderen Partei der Insolvenzfall eingetreten ist; dieser ist gegeben, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird und die jeweils andere Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat, oder
 - die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass die jeweils andere Partei ihre Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.

- 20.4** Es besteht kein Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Mehrungen/Minderungen des Leistungsumfangs, soweit die Vorgaben des § 4 eingehalten werden.

§ 21 Überleitung nach Vertragsbeendigung

- 21.1** Bei Vertragsbeendigung hat der AN dem AG sämtliche Räume, Gerätschaften und Unterlagen (sowohl solche, die bei Vertragsbeginn überlassen wurden, als auch Fortschreibungen bzw. neue Dokumente) nach Maßgabe des § 9.3.4 herauszugeben.
- 21.2** Bei Vertragsbeendigung erlöschen sämtliche vom AG erteilten Vollmachten automatisch (§ 7.5.2). Vollmachturkunden muss der AN dem AG zurückgeben.
- 21.3** Hat der AG an Mitarbeiter des AN Hausausweise ausgegeben, so sind diese sämtlich bei Vertragsbeendigung zurückzugeben.
- 21.4** Der AN hat den AG über sämtliche für die Bewirtschaftung des Objekts relevanten Vorkommnisse, die nicht von den Dokumentationen bzw. Statusberichten erfasst sind, ohne besondere Nachfrage zu informieren.
- 21.5** Der AN hat auch nach Vertragsbeendigung (in diesem Fall jedoch nur, sofern der AG ihn dafür zu marktüblichen Konditionen vergütet) Nachfolgepersonal in ausreichendem Umfang zu schulen, gleichgültig, ob es sich hierbei um Mitarbeiter des AG oder eines Dritten handelt.
- 21.6** Der AN hat auch nach Vertragsbeendigung unentgeltlich bei der Erfüllung von Aufgaben mitzuwirken, die ihre Ursache in der Zeit der Vertragsdurchführung haben (z.B. Nebenkostenabrechnung).
- 21.7** Die Bestimmungen der § 18 und § 19 gelten auch nach Vertragsbeendigung fort.
- 21.8** Der AN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliches in den Vertragsobjekten genutztes Anlage- und Umlaufvermögen dem AG zum Buchwert zum Kauf anzubieten. Der AG kann das Angebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Vermögensaufstellung annehmen oder von einem Dritten annehmen lassen.
- 21.9** Soweit der AG dem AN Softwarelizenzen übertragen bzw. eingeräumt hat, hat der AN diese auf den AG zurückzuübertragen und dem AG dies auf Anforderung schriftlich zu bestätigen.

§ 22 Eskalationsregelung, Gerichtsstand

- 22.1** Eskalationsregelung bei Meinungsverschiedenheiten
- 22.1.1** Meinungsverschiedenheiten werden zunächst von den jeweiligen Ansprechpartnern nach § 6 dieses Vertrages mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden, diskutiert. Liegt der Schwerpunkt der Meinungsverschiedenheit im Bereich der Ausführung, findet die Diskussion auf der Ebene der Ausführungsverantwortlichen, sonst auf der Ebene der Vertragsverantwortlichen statt. Die Diskussion beginnt, wenn eine der Parteien die andere schriftlich oder per E-Mail darüber benachrichtigt, dass sie für die jeweilige Meinungsverschiedenheit dieses Eskalationsverfahren durchführen möchte.
- 22.1.2** Kann auf der in § 22.1.1 beschriebenen Ebene die Meinungsverschiedenheit nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang der Mitteilung nach § 22.1.1 gelöst werden, haben die Parteien ihren unterschiedlichen Standpunkt schriftlich oder per E-Mail zu fixieren. Dies hat, soweit möglich, unter Beifügung der Gründe, insbesondere Bezugnahmen auf konkrete Bestimmungen der Vertragsdokumente zu erfolgen.
- 22.1.3** In Fällen des Zahlungsverzuges steht es dem AN frei, den Rechtsweg auch ohne Durchführung des Eskalationsverfahrens zu beschreiten.

22.2 Ist der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

§ 23 Schlussbestimmungen

23.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträgen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

23.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag (dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst). Diese Änderungen sind fortlaufend zu nummerieren.

23.3 E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrags und seiner Bestandteile, es sei denn, der Vertrag lässt ausdrücklich E-Mails zu.

23.4 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.

23.5 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

23.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

Anhänge zum Vertrag

Anhang 1: Leistungsbeschreibung (LB) einschließlich Anlagen

Anhang 2: Leistungsverzeichnis (LV) Preisblatt

Anhang 3: Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung

Vertragsunterzeichnung

Ort:
.....

Ort:
.....

Datum:
.....

Datum:
.....

Unterschrift AG:
.....

Unterschrift AN:
.....